

Stadt Osnabrück

Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege

Erklärung einer Person nach § 65 Abs. 4 Satz 1 NBauO

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme		
<input type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung		
beabsichtigte Nutzung		

2. Baugrundstück

Stadt Osnabrück		Ortsteil	
Straße		Hausnummer	
Gemarkung	Flur	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner

3. Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner

Firmenname <i>(wenn zutreffend)</i>		
Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner <i>(natürliche Person)</i>		
Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer
* Telefon (mit Vorwahl)		
PLZ	Ort	* E-Mail

ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach

- § 65 Abs. 4 NBauO
- Tragwerksplanerin/Tragwerksplaner, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr. _____
- Tragwerksplanerin/Tragwerksplaner, eingetragen im Verzeichnis Nr. _____
des Bundeslandes _____
- Tragwerksplaner/Tragwerksplanerin nach § 21 Abs. 6 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat _____
- § 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)

Mit dieser Erklärung bestätige ich, dass die nicht nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit für die hier genannte Baumaßnahme durch mich erstellt wurden.

Datum, Unterschrift der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

Hinweis: Diese Erklärung ist nur in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gültig!

Datenschutz:

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gemäß § 65 Abs. 4 NBauO erforderlich und gemäß §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die untere Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggf. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.